

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11048 –

Gefahr von durch Künstliche Intelligenz hergestelltem kinderpornografischen Material im Internet

Vorbemerkung der Fragesteller

Künstliche Intelligenz (KI) wird leider zunehmend missbraucht, um kinder- und jugendpornografisches Foto- und Filmmaterial zu erstellen, wie eine aktuelle Recherche des SWR-Investigativformats „Vollbild“ zeigt (www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/internet-ki-pornografie-kinder-100.html). Manche Darstellungen sind künstlich generiert, andere basieren auf echten Kinderbildern oder gar echtem Kindesmissbrauch. Laut den Recherchen basieren diese künstlichen kinder- und jugendpornografischen Abbildungen vor allem auf Versionen des KI-Programms Stable Diffusion, eine Open Source Software, die über keine Sicherheitsmechanismen verfügt, um die Erstellung von Nacktbildern zu verhindern. Über solche Sicherheitsmechanismen verfügen hingegen andere KI-Programme wie DALL-E oder Midjourney.

Diese Entwicklungen sind verstörend und die Bekämpfung muss noch mehr in den Fokus rücken.

1. Welche Informationen bezüglich der Höhe des aktuellen Aufkommens von durch Künstliche Intelligenz erstelltem kinderpornografischen Material sind der Bundesregierung bekannt?

Über die Höhe des tatsächlichen Aufkommens von durch künstliche Intelligenz (KI) erstellten Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern können durch die Bundesregierung keine validen Aussagen getroffen werden.

Die über die Melde- und Beschwerdestellen gemeldeten sowie polizeilich bekannten KI-generierten Inhalte sind bisher gemessen an den realen kinderpornografischen Inhalten als eher gering einzustufen. Von internationalen Organisationen, wie dem „National Center for Missing and Exploited Children (www.missingkids.org/...)“ (NCMEC), ist bekannt, dass solches Material im Umlauf ist und dass die Menge des Materials grundsätzlich ansteigt. NCMEC etwa berichtet von 4 700 Reports, die über die Meldestelle CyberTipline im Jahr 2023 eingingen und einen Bezug zu KI-generierten Missbrauchsdarstellungen hatten.

2. Erwartet die Bundesregierung in den kommenden Jahren ein erhöhtes Aufkommen von durch Künstliche Intelligenz erstelltem kinderpornographischen Material, und wenn ja, auf welchen Plattformen, z. B. im Darknet, frei zugänglichen Internet und auf Social-Media-Plattformen?

Die Bundesregierung erwartet, dass die Anzahl und Verfügbarkeit an qualitativ hochwertigen und frei zugänglichen KI-Tools in den nächsten Jahren zunehmen wird.

Inwieweit die zu erwartende Steigerung der Bekanntheit und der Verbreitung entsprechender Technik aber auch zu einer Zunahme von durch KI erstelltem kinderpornographischen Material beiträgt, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Eine Verfügbarkeit wird letztlich wie bei den realen Inhalten grundsätzlich plattformunabhängig zu erwarten sein.

3. Von welchen Meldestellen erhält die Bundesregierung hierzu (regelmäßig) Informationen, und seit wann?

Das Bundeskriminalamt erhält seit 2012 täglich Hinweise auf mögliches kinder- und jugendpornographisches Material durch das NCMEC, was sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung US-amerikanischer Provider ergibt. Die Entwicklung der Hinweiszahlen weist in den letzten Jahren eine kontinuierliche Steigerung auf. Darüber hinaus erhält das Bundeskriminalamt über die seit 2021 bestehende Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet weitere Hinweise mit möglichen strafrechtlich relevanten Inhalten.

Ferner gehen beim Bundeskriminalamt täglich Hinweise von den in Deutschland ansässigen Beschwerdestellen hinsichtlich Hyperlinks/URLs mit kinderpornographischen Inhalten ein, damit schnellstmöglich eine Löschung herbeigeführt werden kann.

Ferner wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welcher Art Hersteller und Anbieter der KI-Programme zur Erstellung von Bild- und Videomaterial Schutzmaßnahmen treffen, um die Herstellung von kinderpornographischem Material zu verhindern oder zu erschweren?

Nach bisherigem Kenntnisstand der Bundesregierung verwendet die Mehrheit der Anbieter einschlägiger KI-Tools sogenannte Ethik-Filter, die die Eingaben der Endnutzerinnen und Endnutzer klassifizieren und bei einer erwarteten missbräuchlichen Nutzung kein Bild bzw. Video generieren. Anbieterabhängig kann ein vermehrter Verstoß zudem zur Löschung des Accounts führen. Es gibt jedoch bereits Strategien, diese Filter zu umgehen. Das weitaus größere Problem stellen frei verwendbare KI-Tools dar, die keinerlei Ethikfilter enthalten und daher ein hohes missbräuchliches Potential innehaben. Hier sei zu erwähnen, dass Anbieter in aller Regel keine missbräuchliche Nutzung ihrer KI-Tools beabsichtigen. Durch die Verwendung von Ethikfiltern bzw. entsprechendes Training der KI-Modelle verlieren die zugrundeliegenden Modelle einzelne Fähigkeiten, sodass letztendlich die Gesamtpformance des KI-Tools gemindert werden könnte. Aus diesem Grund verzichten einige Anbieter auf entsprechende Ethik-Filter oder vergleichbare Mechanismen.

5. Welche rechtlichen Grundlagen sind der Bundesregierung bekannt, um Hersteller und Anbieter von KI-Programmen zur Erstellung von Bild- und Videomaterial zu zwingen, die Herstellung von kinderpornografischem Material zu verhindern, und welche rechtlichen Maßnahmen erwägt die Bundesregierung?

Im Rahmen der Europäischen Union (EU) KI-Verordnung soll für Bilder sowie audio- und visuelle Inhalte, die mithilfe von KI erstellt oder über eine einfache Bildverbesserung hinaus verändert wurden, eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Hierfür sollten aus Sicht der Bundesregierung sowohl bestehende Standards zur Kennzeichnung automatisch generierter Inhalte (sogenannte digitale Wasserzeichen) als auch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende automatisierte Verfahren zur Erkennung KI-generierter Bilder genutzt werden.

6. Liegen der Bundesregierung Studien oder andere Informationen darüber vor, welchen Einfluss KI-generiertes kinderpornografisches Material auf Menschen mit pädophiler Störung und andere Nutzer haben kann und welche Folgen sich aus der Nutzung bilden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen keine evidenzbasierten Studien vor, die sich konkret mit dieser Fragestellung befassen.

7. Welche Maßnahmen sind der Bundesregierung bekannt, die von den betroffenen Plattformen wie Instagram bislang angewendet werden, um dieser Problematik entgegenzuwirken?

Mit dem Digital Services Act (DSA) gibt es einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen, der Vorgaben für Anbieter digitaler Dienste enthält. Der DSA gilt seit dem 17. Februar 2024 uneingeschränkt für alle Anbieter mit Nutzern in Europa (Marktortprinzip). Insbesondere müssen Hostingdiensteanbieter, unter die auch Online-Plattformen fallen, Melde- und Abhilfeverfahren für von Nutzern gemeldeten rechtswidrigen Inhalten einrichten. Darüber hinaus werden die Anbieter von Online-Plattformen dazu verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Online-Schutz von Minderjährigen zu ergreifen.

Bereits vor Inkrafttreten des DSA hat die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) konkret daran gearbeitet, dass Plattformanbieter weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz treffen, beispielsweise effektive Meldesysteme und unabhängige Rat- und Hilfeangebote. Diese Arbeit wird auch im Rahmen des DSA durch die von der BzKJ eingerichtete unabhängige Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) weiter verfolgt.

8. Welche Maßnahmen verfolgt die Bundesregierung gegenüber Websites, die, laut Recherchen der Redaktion „Vollbild“, nur unzureichend der Entfernung von rechtswidrigen Inhalten nachkommen (www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/internet-ki-pornografie-kinder-100.html)?

Die Bundesregierung verfolgt gegenüber Websites das Prinzip des Löschens von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Kommt ein Provider einer Löschaufforderung nicht nach, ergeht eine Indizierungsanregung an die BzKJ. Im Falle einer Indizierung gelten weitreichende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Beschränkungen kann mit Bußgeld geahndet werden oder Untersagungsverfügungen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Folge haben.

Darüber hinaus gibt es auf europäischer Ebene mit dem Inkrafttreten des DSA auch Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse zur Durchsetzung der Pflichten des DSA. So besteht u. a. die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen. Für die Aufsicht über die sehr großen Anbieter ist dabei vorrangig die Europäische Kommission zuständig.

9. Welche Unterschiede und rechtlichen Folgen ergeben sich laut Bundesregierung aus der Tatsache, dass ein Teil der Nutzer die rechtswidrigen Inhalte nicht nur verbreiten, sondern diese als echte Kinder- und Jugendpornografie aktiv verkaufen?

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte ist gemäß § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

Die Verbreitung, also das Zugänglichmachen kinderpornographischer Inhalte an einen größeren und für den Täter nicht mehr individualisierbaren unbestimmten Personenkreis, ist strafbar gemäß § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB.

Gibt der Täter den kinderpornographischen Inhalt dagegen an eine oder mehrere bestimmte Personen weiter, so macht er sich wegen des Unternehmens einen solchen Inhalt einer anderen Person zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen, gemäß § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB strafbar.

In beiden Fällen sind neben Darstellungen, die ein tatsächliches Geschehen, also einen so auch stattgefundenen Missbrauch wiedergeben auch Darstellungen eines wirklichkeitsnahen Geschehens erfasst. Wirklichkeitsnah ist dabei ein Geschehen, wenn es sich einem durchschnittlichen Betrachter anhand des äußeren Erscheinungsbildes als tatsächliche Abbildung eines Kindes darstellt. Darunter sind in der Regel auch mittels KI erstellte kinderpornographischer Inhalte zu fassen.

Verkauft der Täter einen solchen kinderpornographischen Inhalt, so macht er sich nach den vorgenannten Ausführungen jedenfalls auch wegen Verbreitung oder des Unternehmens der Zugänglichmachung oder Besitzverschaffung an eine andere Person strafbar.

Handelt der Täter bei dem Verkauf dieser mittels KI erstellten kinderpornographischer Inhalte gewerbsmäßig, so erfüllt dies den Qualifikationstatbestand des § 184b Absatz 2 StGB. Gewerbsmäßig handelt, wer sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. Auch § 184b Absatz 2 StGB umfasst Darstellungen wirklichkeitsnaher Geschehen und findet damit Anwendung auf mittels KI erstellter Inhalte.

Für die Frage, ob sich der Täter, der diese kinderpornographischen Inhalte verbreitet oder verkauft, wegen Verbreitung, Erwerb und Besitzes kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184b StGB strafbar macht, ist es mithin unerheblich, ob dieser die Inhalte als mittels KI erstelltes oder „echtes“ Material deklariert.

Derjenige, der den kinderpornographischen Inhalt erwirbt, macht sich gemäß § 184b Absatz 3 StGB wegen des Unternehmens des Abrufs oder des Sich-Verschaffens des kinderpornographischen Inhalts oder zumindest wegen des Besitzes daran strafbar. Auch für den Erwerber des mittels KI erstellten kinderpornographischer Inhalts wirkt sich das Angebot des Inhalts als real oder wirklichkeitsnah grundsätzlich nicht aus. Im Übrigen hängt die Frage der Strafbarkeit sämtlicher Beteiligten stets von der Ausgestaltung des konkreten Einzelfalls ab.

Diese Erwägungen gelten auch für die Verbreitung jugendpornographischer Inhalte gemäß § 184c Absatz 1 Nummer 1 StGB sowie für gewerbsmäßiges Handeln gemäß § 184c Absatz 2 StGB.

10. Steht die Bundesregierung mit Plattformbetreibern zur Problematik der KI-generierten Kinder- und Jugendpornografie in Kontakt, und wenn ja, zu welchen (bitte erläutern)?

Die Bundesregierung steht im Rahmen mehrerer Austauschformate in Kontakt mit Plattformbetreibern.

Die BzKJ beispielsweise legt im Rahmen des Diskursformates „ZUKUNFTS-WERKSTATT“ einen thematischen Schwerpunkt auf „Sexuelle Gewalt und Belästigung online“. In diesem Rahmen fand 2023 ein Austausch mit Anbietern wie TikTok, Google/YouTube oder Meta (Instagram) statt, bei dem auch das Thema KI-generierte Missbrauchsdarstellungen von Relevanz war.

Das Bundeskriminalamt ist als Zentralstelle im Zusammenhang mit dem bestehenden und über die Jahre etablierten NCMEC-Prozess ebenfalls im engen Austausch mit den in den vereinigten Staaten von Amerika (USA) ansässigen Providern; unter anderem Meta (Facebook und Instagram), TikTok, Snapchat, YouTube, WhatsApp etc. Im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Round-Table werden Problemfelder aufgezeigt, diskutiert und geklärt. Die Provider sind hierbei stets kooperativ gegenüber den Polizeibehörden und melden entsprechende Verdachtsfälle umgehend.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit der Plattformbetreiber, entsprechendes Bildmaterial zu erkennen?

Die Bundesregierung befürwortet den Einsatz zu den in Frage 4 angeführten sogenannten Ethik-Filtern seitens der KI-Anbieter, um der Erstellung etwaiger inkriminierter Inhalte vorzubeugen. Weitere Schutzmechanismen seitens der Plattformbetreiber, aber auch durch die KI-Anbieter selbst zur Verhinderung der Anfertigung entsprechender Inhalte, aber auch möglicher täterseitiger Umgehungsversuche sind seitens der Bundesregierung ausdrücklich zu befürworten.

12. Liegt ein Schwerpunkt der Verbreitung von KI-generierten Abbildungen von Kindesmissbrauch in Deutschland oder in anderen EU-Mitgliedstaaten (bitte erläutern)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine konkreten Informationen vor.

13. Welche Strafbarkeitslücken bestehen aus Sicht der Bundesregierung im Bereich der Kinderpornografie und des KI-generierten Materials?

Defizite im materiellen Strafrecht, speziell in den §§ 184b, 184c StGB bezüglich KI-generierten Materials sind der Bundesregierung aktuell nicht ersichtlich. Vielmehr können Taten, die mittels KI erstellte kinderpornographische Inhalte zum Gegenstand haben, bereits nach geltender Rechtslage angemessen sanktioniert werden.

Die Herstellung eines kinderpornographischen Inhalts ist gemäß § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB zwar nur dann strafbar, wenn der Inhalt ein tatsächliches Geschehen wiedergibt. Ist die Herstellung mit einem anschließenden Besitz verbunden, was zumeist der Fall sein dürfte, ist indessen wiederum eine Strafbarkeit nach § 184b Absatz 3 StGB gegeben.

Beabsichtigt der Täter bei der Herstellung des kinderpornographischen Inhalts eine Verbreitung oder das Zugänglichmachen an eine andere Person, so kommt zudem eine Strafbarkeit wegen dieser Vorbereitungshandlung gemäß § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB in Betracht.

Schließlich ist auch das Unternehmen des Abrufens oder des Sich-Verschaffens kinderpornographischer Inhalte, die ein wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben gemäß § 184b Absatz 3 StGB strafbar.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

14. Welche Strafbarkeitslücken sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Herstellung und Bereitstellung von Software für die Herstellung von kinderpornografischem Material?
15. Welche Strafbarkeitslücken sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der unzureichenden Absicherung von öffentlich verfügbaren KI-Modellen gegen die Erstellung von kinderpornografischem Material?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die Software für die Herstellung von kinderpornographischen Inhalten herstellen und bereitstellen, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Dabei sind die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten, insbesondere die Frage nach der Zurechnung des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Nutzers der Software. Im Übrigen gelten im Hinblick auf eine Strafbarkeit gemäß § 184b StGB grundsätzlich die allgemeinen Regelungen zur Strafbarkeit von Täterschaft und Teilnahme. Defizite sind nicht bekannt. Die Bundesregierung prüft indessen laufend, ob aufgrund aktueller und insbesondere auch neuer technologischer Entwicklungen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

16. Welche Strafbarkeitslücken sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Anleitungen zur Erstellung oder Umgehung von Schutzvorkehrungen bei der Erstellung von kinderpornografischem Material mit öffentlich zugänglichen KI-Modellen, und wenn nein, nach welchen Normen ist aus Sicht der Bundesregierung bereits eine Strafbarkeit gegeben?

Stellt eine Person Anleitungen zur Erstellung oder Umgehung von Schutzvorkehrungen bei der Erstellung von kinderpornographischen Material mit öffentlich zugänglichen KI-Modellen bereit, so richtet sich die Frage nach der Strafbarkeit nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und den allgemeinen Regelungen über Täterschaft und Teilnahme in Bezug auf § 184b StGB. Defizite sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Wurde die von der Justizministerkonferenz erbetene Expertenkommission (www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/internet-ki-pornografie-kinder-100.html) bereits durch den Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann eingesetzt, und wenn ja, wann, wenn nein, warum noch nicht (bitte erläutern)?
18. Welche Ziele verfolgt die Expertenkommission, und bis wann soll sie Ergebnisse vorgelegt haben?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Auf den genannten Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hin hat das Bundesministerium der Justiz eine mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Technologie und Recht besetzte Konferenz zu dem Thema „Strafrecht im neuen digitalen Zeitalter – Metaverse und Generative KI“ initiiert, die Anfang Mai stattfinden wird. Die Ergebnisse der Konferenz sind abzuwarten; anschließend ist in deren Lichte das weitere Vorgehen zu bewerten.

19. Inwiefern bezieht die Bundesregierung die Tatsache in ihre Überlegungen ein, dass insbesondere auch deutsche Nutzer japanische Plattformen und Online-Marktplätze aufsuchen, weil dort die Verbreitung von künstlich hergestelltem kinder- und jugendpornografischen Material nicht verboten ist (www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/japan-wenn-die-ki-legal-kinderpornographie-generiert-19321046.html)?
20. Steht die Bundesregierung zu dieser Problematik im Austausch mit der japanischen Regierung (bitte erläutern)?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind verschiedene japanische Webseiten im Zusammenhang mit von KI-generierter (Kinder- und Jugend-)Pornographie bekannt.

Nach dortiger Rechtslage sind diese Inhalte, im Gegensatz zu Deutschland, allerdings nicht strafbar.

Ein Austausch zum konkreten Sachverhalt liegt nicht vor.

